Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 8415.) Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich. Vom 4. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit dem Deutschen Reiche Verträge abzuschließen, durch welche

1) die gesammten im Bau oder Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen nebst allem Zubehör und allen hinsichtlich des Baues oder Betriebes von Staatseisenbahnen bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates gegen angemessene Entschädigung kaufweise dem Deutschen Reiche übertragen werden;
2) alle Befugnisse des Staates bezüglich der Verwaltung oder des Betriebes der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen an das Deutsche Reich übertragen werden;
3) im gleichen Umfange alle sonstigen, dem Staate an Eisenbahnen zustehenden Antheils- und anderweiten Vermögensrechte — gegen angemessene Entschädigung — an das Deutsche Reich abgetreten werden;
4) ebenso alle Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen vom Deutschen Reiche gegen angemessene Vergütung übernommen werden.

§. 2.

Bezüglich der im §. 1. unter 1. 3. und 4. erwähnten Vereinbarungen bleibt die Genehmigung der beiden Häuser des Landtages vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8416.) Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Notarien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 11. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Die den Notarien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach den dort geltenden Bestimmungen zustehenden Gebühren werden um ein Viertel ihres Betrages erhöht, und die bei der Umrechnung dieser erhöhten Gebühren in Reichswährung sich ergebenden Pfennigbeträge, welche nicht durch fünf theilbar sind, auf den nächsten höheren durch fünf theilbaren Betrag abgerundet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8417.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für Prioritätsanleihen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 29,730,000 Mark. Vom 17. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft wird die Garantie des Staates für die Verzinsung der von ihr in Gemäßheit der Privilegien vom 18. No-

18. November 1871. und 17. Juli und 7. August 1872. aufgenommenen Anleihen in Höhe von zusammen 6,910,000 Thaler = 20,730,000 Mark, sowie einer noch aufzunehmenden Anleihe bis auf Höhe von 9,000,000 Mark nach Maßgabe des beigedruckten, unterm 7. Juli 1875. mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit und zwar in der Art bewilligt, daß die Konvertirung der Schuldverschreibungen der aufgenommenen Anleihen, sobald es die Staatsregierung verlangt, und unter den von der letzteren festzustellenden Bedingungen zu bewirken ist.

§. 2.

Die Entscheidungen des Handelsministers über Erinnerungen des Aufsichtsraths gegen die Rechnungen (§. 4. des Vertrages) sind der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen. Letztere hat dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872. zu prüfen und die dabei sich ergebenden Bemerkungen dem Landtage vorzulegen.

§. 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Regierungsrath D'Avis und den Geheimen Finanzrath Rötger als Kommissarien des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers einerseits, und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktion andererseits, ist mit Ermächtigung der am 30. Juni d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der bezeichneten Eisenbahngesellschaft unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsraths dieser Gesellschaft und der landesherrlichen Genehmigung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft überträgt dem Staate vom 1. Januar 1877. ab auf ewige Zeiten die Verwaltung und den Betrieb des der Gesellschaft konzessionirten Bahnunternehmens.

§. 2.

Die Verwaltung und der Betrieb der Bahn geschieht lediglich für Rechnung und Gefahr der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Die von dem Staate mit der Verwaltung betraute Königliche Behörde vertritt die Gesellschaft nach innen und außen und bildet den Vorstand derselben mit allen Befugnissen, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen, und ohne andere Beschränkungen, als in diesem Vertrage festgesetzt sind.

Die Verwaltung geschieht nach Maßgabe der der Gesellschaft ertheilten Allerhöchsten Konzessionen und der von dem Handelsminister desfalls ergehenden Vorschriften.

Die mit der Verwaltung betraute Königliche Behörde hat die bis zur Uebernahme der Verwaltung von der Gesellschaft durch deren vorherige Verwaltungsorgane statutgemäß eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch die mit Beamten der Verwaltung abgeschlossenen Verträge zu beachten und die der Gesellschaft hieraus erwachsenen Geldverbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsfonds zu berichtigen.

Soweit diese Verpflichtungen zu ihrer Perfektion der staatlichen Genehmigung bedurften, wird durch Vorstehendes — sowie im Falle der käuflichen Uebernahme der Bahn durch die Bestimmu[illegible] keinerlei Verpflichtung der Staatsregierung bezüglich des zwischen der Halle-Sorau-Berliner Handelsgesellschaft am 8. Sep- übernommen. Dies gilt insbesondere bezüglich des zwischen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft und der Berliner Handelsgesellschaft am 8. September 1874. abgeschlossenen Vertrages.

§. 3.

Wird mit der Verwaltung des Halle-Sorau-Gubener Bahnunternehmens eine bestehende Königliche Eisenbahndirektion betraut, so wird die letztere über ersteres zwar getrennte Rechnung führen, es sollen aber dann die Kosten der allgemeinen Verwaltung auf die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn und die der betreffenden Direktion sonst unterstellten Bahnen nach deren Kilometerzahl vertheilt werden.

§. 4.

Die mit der Verwaltung betraute Königliche Eisenbahndirektion hat mit dem Verwaltungsrathe, welcher für die Folge als Aufsichtsrath fungirt, über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere über die Beschaffung der Mittel zur etwaigen Erweiterung oder besseren Ausrüstung des Unternehmens, über Bemessung der dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu überweisenden Summen, über Feststellung und Abänderung der Tarife, sowie über Festsetzung der Dividenden in Berathung zu treten und im Falle der Meinungsverschiedenheit die alsdann maßgebende Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

Dem Aufsichtsrathe wird über den Betrieb des Unternehmens in der ersten Hälfte des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres die Betriebsrech-

rechnung zur Prüfung und Decharge-Ertheilung vorgelegt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, werden dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgetragen, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

Alle dem Aufsichtsrath nach den Statuten zustehenden Verwaltungsbefugnisse kommen in Wegfall.

§. 5.

Im zweiten oder dritten Quartal jeden Jahres finden die ordentlichen Generalversammlungen der Aktionäre statt, in welchen die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths nach Maßgabe des Statuts vollzogen und der Geschäftsbericht der Königlichen Direktion für das verflossene Betriebsjahr, sowie der Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnung für dasselbe unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses erstattet wird.

In Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes steht der Generalversammlung eine für die Königliche Direktion bindende Beschlußfassung nicht zu. Dagegen behält es bei den Bestimmungen des §. 31. des Gesellschaftsstatuts sein Bewenden.

§. 6.

Die zum vollständigen Ausbau und zur Ausrüstung der Bahn, zur Ausgleichung der Unterbilanz per ultimo 1875. und zur Deckung einer schwebenden Schuld erforderlichen Geldmittel werden durch Ausgabe neuer 4½prozentiger Prioritätsobligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft in Höhe von 9,000,000 Mark beschafft.

Der Staatsregierung bleibt die Bestimmung der Modalitäten der Begebung dieser Obligationen lediglich überlassen. Das der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft unterm 14. Oktober 1874. ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Emission von 6,495,000 Mark Prioritätsobligationen — wovon die Gesellschaft noch keinen Gebrauch gemacht hat — wird hierdurch für erloschen erklärt.

§. 7.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Bahn im Jahre 1876. oder später zur Verzinsung und Amortisation der bereits ausgegebenen und zur Verzinsung der nach vorstehendem Paragraphen noch auszugebenden Obligationen nicht ausreichen sollte, wird vom Staate der erforderliche Zuschuß geleistet.

Der Reinertrag wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahreseinnahmen der Bahn

a) die laufenden Betriebskosten jeder Art,

b) die konzessionsmäßig dem Reserve- und dem Erneuerungsfonds zuzuführenden Beträge

abgezogen werden.

 So-

Soweit wider Erwarten durch die gesammten Jahreseinnahmen der Bahn die Betriebskosten nicht gedeckt werden sollten, hat der Staat auch hier den erforderlichen Zuschuß zu leisten.

§. 8.

Zur Amortisation der im §. 6. bezeichneten Obligationen sollen — vorbehaltlich näherer desfallsiger Bestimmung in dem zu ertheilenden Allerhöchsten Anleiheprivilegium — jährlich verwendet werden:

a) der nach Deckung der Zinsen der Obligationen etwa verbleibende Reinertrag bis zur Höhe eines halben Prozents der bewilligten Anleihe,

b) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 9.

Die aus der Staatskasse in Gemäßheit des §. 7. etwa geleisteten Zuschüsse nebst fünf Prozent Zinsen derselben werden aus den die Zinsen- und Amortisationsquoten der Anleihe übersteigenden Reinerträgen späterer Betriebsjahre erstattet. Die Inhaber der Stammaktien und der Stamm-Prioritätsaktien sollen erst dann Anspruch auf Gewährung einer Dividende haben, wenn die aus der Staatskasse geleisteten Zuschüsse nebst Zinsen vollständig erstattet und etwaige Rückstände bei dem Reserve- und Erneuerungsfonds aus den Vorjahren gedeckt worden sind.

Uebersteigt alsdann der zur Zahlung einer Dividende disponible Reinertrag vier Prozent des zur Emission gelangten Aktienkapitals, so soll dem Staate der dritte Theil jenes Ueberschusses über vier Prozent zufallen.

§. 10.

Nach Ablauf von 15 Jahren, vom 1. Januar 1876. ab gerechnet, ist der Staat jederzeit berechtigt, die Uebertragung des Eigenthums der Bahn nebst sämmtlichem beweglichen und unbeweglichen Zubehör derselben, insbesondere dem angesammelten Reserve- und Erneuerungsfonds und allen Aktivforderungen der Gesellschaft, zu verlangen.

Die Gegenleistung des Staats soll in der Uebernahme sämmtlicher Schulden bestehen. Außerdem hat der Staat, falls die gesammten Bruttoeinnahmen der der Abtretung der Bahn vorhergegangenen fünf Betriebsjahre einen Ueberschuß über die gesammten Betriebskosten, Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds, Zinsen und Amortisationsquoten der Anleihen der Gesellschaft innerhalb desselben Zeitraums ergeben haben, den fünffachen Betrag des — nach Abzug des dem Staat nach §. 9. zugefallenen Reinertragsantheils verbleibenden — Ueberschusses als Kapitalabfindung zu zahlen. Auf diese Abfindung kommen indeß die bis zur Uebernahme der Bahn noch nicht erstatteten Zuschüsse des Staats nebst Zinsen (cfr. §§. 7. und 9.) zum vollen Betrage compensando in Anrechnung. Die Uebertragung des Eigenthums der Bahn kann vom Staat nur zum Beginn eines Betriebsjahres nach mindestens ein Jahr vorher erfolgter Ankündigung verlangt werden.

§. 11.

§. 11.

Bis zum 1. Januar 1877. wird die Verwaltung und der Betrieb der Bahn von den zur Zeit bestehenden Gesellschaftsorganen nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts fortgeführt.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft wird jedoch in allen seiner Kompetenz unterliegenden, und die Direktion in denjenigen Verwaltungs- und Betriebsfragen, welche für die Bahn von finanzieller Bedeutung sind, vom Tage der Perfektion dieses Vertrages ab, die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einholen. Insbesondere sollen ohne Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten neue Beamte nicht angestellt, und die Gehälter der angestellten Beamten nicht erhöht werden.

Berlin, am 7. Juli 1875.

D'Avis. Rötger.

Die Direktion der
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.
(L. S.)
Hartnack. Posseldt.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch von uns genehmigt.

Berlin, am 5. September 1875.

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.
(L. S.)
v. Bernuth.

(Nr. 8418.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1875., betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Verwaltung des Zolles und der inneren indirekten Abgaben in der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin, mit dem Sitze in Berlin.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. Mts. genehmige Ich, daß für die Verwaltung des Zolles und der inneren indirekten Abgaben in der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin, sobald die erforderlichen Geldmittel durch den Staatshaushalts-Etat bewilligt sein werden, ein Provinzial-Steuerdirektor mit dem Sitze in Berlin und mit den Pflichten und Befugnissen der in den übrigen Provinzen bereits in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuerdirektoren, unter gleichzeitiger Auflösung der bisherigen Abtheilungen für die

die indirekten Steuern bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. bestellt und dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet werde.

Die Ausführung dieses, durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses und die Festsetzung des Zeitpunktes für dieselbe wird dem Finanzminister übertragen.

Baden-Baden, den 1. Oktober 1875.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

An das Staatsministerium.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für die Provinz Brandenburg zu ernennende Provinzial-Steuerdirektor mit dem 1. Oktober d. J. in Thätigkeit treten wird.

Berlin, den 16. Juni 1876.

Der Finanzminister.
Camphausen.

(Nr. 8419.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des neu kodifizirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 18. Juni 1876.

Des Kaisers und Königs Majestät haben unter dem 7. des laufenden Monats dem abgeänderten Statut der in Eisleben domizilirten Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft vom 10. April 1876. die Genehmigung zu ertheilen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).